

Kindeswohlgefährdungen

Landkreis Vorpommern-Rügen

24. August 2015

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Meldungen 2012-2015

	2012	2013	2014	2015 (Stand 10.08.2015)
Meldungen gesamt:	460	551	788	491

Anzahl Meldungen 2015 (Stand 10.08.2015) setzen sich zusammen:

	Anzahl Meldungen 2015	Anzahl betroffener Kinder	davon Mädchen/Jungen
Stralsund:	226	391	203/188
Rügen:	120	170	64/106
NVP:	145	233	84/149
<u>Gesamt:</u>	491	794	351/443

Anzahl der betroffenen Kinder/Jugendlicher: 794

Alter der Kinder:

	Stralsund	Rügen	NVP
unter 3 Jahren	25 %	23 %	51 %
unter 6 Jahren	21 %	22 %	7 %
unter 12 Jahren	31 %	35 %	19 %
unter 18 Jahren	23 %	20 %	23 %

Von 491 Meldungen erfolgten hauptsächlich 278 durch die Polizei

davon

145 Stralsund

54 Rügen

79 NVP

Gründe der Meldungen:

	Stralsund	Rügen	NVP	Gesamt
Anz. f. Vernachlässigung	38	6	65	109
Anz. f. körperliche Misshandlung	16	13	12	41
Anz. f. psychische Misshandlung	19	12	2	33
Anz. f. sexuelle Gewalt	1	0	0	1

Von 491 Meldungen haben sich als Kindeswohlgefährdung bestätigt:

	Stralsund	Rügen	NVP	Gesamt
akut	60	19	10	89
latent	10	18	39	67

Folgende Maßnahmen bei den bestätigten Kindeswohlgefährdungen wurden eingeleitet: (bezogen auf die Kinderzahlen)

202	45 %	keine neu eingerichtete Hilfe
125	28 %	Unterstützung §§ 16 - 18 SGB VIII
50	11 %	amb./teilstationäre HzE nach §§ 27; 29 - 32; 35 SGB VIII
32	7 %	vorl. Schutzmaßnahme § 42 SGB VIII
17	3 %	Erziehungsberatung § 28 SGB VIII
19	4 %	fam. ersetzende HzE §§ 27;33 - 35 SGB VIII

Familiengericht wurde in 28 Fällen zur familiengerichtlichen Entscheidung angerufen.